

## Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
23.01.2024	Zentraler Service/ 12 Finanz- und Rechnungswesen	11.40.20 – HH 2024/25

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	31.01.2024	Beschluss
Sozialausschuss	06.03.2024	Empfehlungsbeschluss
Umweltausschuss	07.03.2024	Empfehlungsbeschluss
Bauausschuss	11.03.2024	Empfehlungsbeschluss
Bildungsausschuss	12.03.2024	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.03.2024	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	18.03.2024	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

### **Anlage(n):**

1. Haushaltsplan 2024/2025 - Entwurf
2. Beratungshilfe: Zuordnung Haushaltsplan zu Ausschüssen

### **Betreff:**

**Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 mit Haushaltsplan und Investitionsprogramm 2023 – 2027**

#### **1 BESCHLUSS**

##### **1. Der Kreisausschuss**

1.1 stellt gemäß § 101 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen den als Anlage (Kap. 5.2) dem Haushaltsplan beigefügten Entwurf des Investitionsprogramms des Lahn-Dill-Kreises für den Planungszeitraum 2023 bis 2027 auf und legt ihn dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor,

1.2 stellt gemäß § 97 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für die Haushaltsjahre 2024/2025 mit beiliegendem Haushaltsplan fest und legt ihn dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor,

##### **2. Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss (HFWO) empfiehlt dem Kreistag,**

2.1 gemäß § 97 Abs. 2, § 98 Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 3 in Verbindung mit § 101 Abs. 3 HGO und § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage (Kap. 5.2) dem Haushaltsplan beigefügten Entwurf des Investitionsprogramms des Lahn-Dill-Kreises für den Planungszeitraum 2023 bis 2027 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom HFWO beschlossenen Änderungen und

2.2 gemäß § 98 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 mit beiliegendem Haushaltsplan in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom HFO beschlossenen Änderungen

**3. Der Kreistag beschließt**

3.1 gemäß § 97 Abs. 2 in Verbindung § 101 Abs. 3 HGO und § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage (Kap. 6.4.1) dem Haushaltsplan beigefügten Entwurf des Investitionsprogramms des Lahn-Dill-Kreises für den Planungszeitraum 2023 bis 2027 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom Kreistag beschlossenen Änderungen,

3.2 gemäß § 97 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für die Haushaltsjahre 2024/2025 mit beiliegendem Haushaltsplan - in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom Kreistag beschlossenen Änderungen.

**2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN**

**2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:**

Die Haushaltssatzung ist eine Pflichtsatzung

**2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:**

Ergeben sich aus den Festsetzungen des Haushaltsplans und ihrer Ausführung.

**2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:**

keine

**2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:**

keine

**2.5 Befristung der Regelung/en:**

Die Haushaltssatzung gilt grundsätzlich für das Haushaltsjahr, eine Fortgeltung einzelner Festsetzungen besteht nach Maßgabe der HGO für die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 Abs. 3 und § 103 Abs. 3 HGO) sowie nach Maßgabe des § 21 GemHVO für übertragbare Haushaltsansätze. Da es sich beim Haushaltsplan 2024/2025 um einen Doppelhaushalt handelt, wurden die Ansätze für Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 7 Abs. 1 GemHVO für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt veranschlagt.

**2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:**

keine

**2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?**

nein

### 3 BEGRÜNDUNG

#### 3.1 Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Haushaltsrechtliche Anforderungen für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024/2025 ergeben sich im Wesentlichen aus

- den Regelungen des Sechsten Teils der HGO, insbesondere die §§ 97 und 101 HGO (in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO) sowie
- der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2021 (GVBl. S. 498).

Beim vorliegenden Haushaltsplan handelt es sich um einen Doppelhaushalt für die Jahre 2024 und 2025. Die Struktur des Haushaltsplans entspricht der am Produktbereichsplan der GemHVO orientierten Produktgliederung (Muster 11 zu § 4 Abs. 2), die erstmalig im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2014 eingeführt wurde. Mit der Neustrukturierung wurde der Haushalt ab dem Haushaltsjahr 2014 nach den 16 vorgegebenen Produktbereichen gegliedert und dort das gesamte Leistungsspektrum der Kreisverwaltung abgebildet. Dadurch wird eine verbesserte Stabilität der Haushaltsstruktur erreicht und der Aufwand bei der Haushaltsplanung und Berichtserstellung vermindert.

Die Fachausschüsse und der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss beraten das Investitionsprogramm sowie die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Für die Fachausschüsse ist in der Anlage eine Auflistung der sie betreffenden Seiten beigefügt. Der Finanzausschuss soll gem. § 97 Abs. 2 HGO die Satzung und ihre Anlagen vor der Beschlussfassung im Kreistag eingehend beraten.

#### 3.2 Rahmenbedingungen für die Haushaltsplanung 2024/2025

Der Kreishaushalt weist seit dem Haushaltsjahr 2015 positive Abschlüsse in der Ergebnisrechnung auf. Der Aufstellungsbeschluss für den **Jahresabschluss 2022** ist in der Sitzung des Kreisausschusses am 14.06.2023 getroffen und anschließend der Abteilung Revision zur Prüfung vorgelegt worden. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 9.841.390,43 € ab. Aufgrund der gesetzlich geregelten Ergebnisverwendung wurden die Überschüsse nach § 46 Abs. 3 GemHVO der Rücklage zugeführt. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt nun 97.159.970,37 €, die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses beträgt nun 5.095.878,94 €.

Die Bilanzsumme stieg gegenüber dem Jahresabschluss 2021 von 896,3 Mio. € auf 934 Mio. €. Das Anlagevermögen beträgt 805,7 Mio. € zum 31.12.2022. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Anlagevermögen um 30,8 Mio. € erhöht (+4,0%). Der Lahn-Dill-Kreis kann ein Eigenkapital in Höhe von 146,5 Mio. € ausweisen. Die Eigenkapitalquote beträgt 15,33%.

Nach dem vorliegenden Bericht zum 3. Quartal des Jahres 2023 über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises auf Ebene der Gesamtverwaltung verbessert sich das von den Produktverantwortlichen prognostizierte Gesamtergebnis von einem geplanten Fehlbetrag in Höhe von 7.053.354 € auf einen Überschuss in Höhe von 143.868 €.

#### 3.3 Anhörung der Städte und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf

Nach § 20 HKO hat der Landkreis mit den kreisangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten des Landkreises zusammenzuarbeiten. Der Kreistag und der Kreisausschuss haben den Gemeindevorständen von kreisangehörigen Gemeinden, die durch Maßnahmen des Landkreises besonders betroffen werden, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Dementsprechend wird auch Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 nach seiner Einbringung in den Kreistag, wie bei den Haushaltsplänen der Vorjahre auch, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Stellungnahme zugeleitet. Alle daraufhin eingehenden Stellungnahmen und/oder Anträge der Städte und Gemeinden werden dem Kreistag - ggf. mit einer Erwidernng des Kreisausschusses - rechtzeitig vor Beginn der Ausschussberatungen zur Kenntnis gebracht. Sie sind auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Städte und Gemeinden wurden im Oktober 2023 bereits Orientierungsdaten zur voraussichtlichen Höhe der Kreis- und Schulumlagehebesätze im Doppelhaushalt 2024/2025 zur Verfügung gestellt.

### 3.4 Haushaltsplan 2022/2023

Die für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 erwartete Entwicklung der Ergebnis- und Finanzsituation des Landkreises ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Haushaltsplans zu entnehmen. Der **Ergebnishaushalt 2024** schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 25.813.638 € ab, der **Ergebnishaushalt 2025** weist einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 15.189.339 € aus. Die Fehlbeträge können durch Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses ausgeglichen werden.

Nach den Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) des Hess. Finanzministeriums vom 31. Oktober 2023 bleiben die Umlagegrundlagen für den Lahn-Dill-Kreis in 2024 praktisch unverändert (+0,09%). Der Finanzplanungserlass des Landes geht für die Umlagegrundlagen in 2025 von einer Steigerung in Höhe von 9,5% aus. Dieser Wert wurde im HH-Plan 2025 auch so hinterlegt.

Bei der Schulumlage ist gem. § 50 Abs. 3 FAG der Hebesatz an den Deckungsbedarf für die Belastungen aus der Schulträgerschaft anzupassen. Zur Berechnung der Schulumlage wurde der geplante Deckungsbedarf der Produktgruppe Schulträgeraufgaben aus dem Saldo zwischen geplantem Aufwand und direkt zuordenbaren Erträgen (Zuweisungen, Zuschüsse etc.) ermittelt.

Der Schulumlagehebesatz wurde entsprechend dem Schulumlagebedarf angepasst. Dabei wurde bereits ein sich abzeichnender Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt. Die genaue Höhe des Überschusses wird mit dem Jahresabschluss 2023 festgestellt. Kalkulatorisch sind wir von einem Überschuss in Höhe von 8,6 Mio. € ausgegangen. Für 2024 ergibt sich ein Schulumlagehebesatz von 17,80%. Für das Haushaltsjahr 2025 kann trotz der gestiegenen Schulumlagegrundlagen der Deckungsbedarf nur durch eine Anhebung des Hebesatzes um 1,7%-Punkte auf dann 19,50% gedeckt werden.

Es ergeben sich folgende Hebesätze:

Hebesätze		2025	2024	2023	2022
Stadt Wetzlar	Kreisumlagehebesatz	30,97%	32,33%	30,43%	33,66%
	Schulumlagehebesatz	19,50%	19,20%	15,79%	15,62%
	<b>Summe Hebesätze</b>	<b>50,47%</b>	<b>51,53%</b>	<b>46,22%</b>	<b>49,28%</b>
übrige Städte und Gemeinden	Kreisumlagehebesatz	33,50%	34,86%	32,96%	36,19%
	Schulumlagehebesatz	19,50%	17,80%	15,79%	15,62%
	<b>Summe Hebesätze</b>	<b>53,00%</b>	<b>52,66%</b>	<b>48,75%</b>	<b>51,81%</b>

Im **Finanzhaushalt** erfolgt die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Investitionsprogrammes. Die Gesamtsumme der Auszahlungen für Investitionen beträgt im Jahr 2024 rund 78,3 Mio. €, im Jahr 2025 sind 134,4 Mio. € geplant. In 2025 sind für den Breitbandausbau Mittel in Höhe von 68,8 Mio. € veranschlagt. Diese Investition wird zwar vom Lahn-Dill-Kreis ausgeführt, belastet aber die Finanzlage nicht, da die Finanzierung durch Bund, Land und Kommunen erfolgt.

Der Finanzhaushalt 2024 schließt mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 14.533.194 € ab. In 2025 erwarten wir wieder einen Zahlungsmittelüberschuss. Dieser beträgt 5.470.380 € und reicht nicht für die Kredittilgung aus. Der Haushaltsausgleich ist somit verfehlt, da die Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung sowie die Eigenbeiträge an das Sondervermögen „Hessenkasse“ nicht aus dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO; § 3 Abs. 3 GemHVO).

Vor dem Hintergrund, dass aus den positiven Jahresabschlüssen bis einschließlich 2022 ungebundene Liquiditätsüberschüsse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden konnten, besteht die Möglichkeit, die Zahlungsmittelfehlbedarfe aus den Liquiditätsüberschüssen der Vorjahre zu finanzieren.

### **3.5 Investitionsprogramm 2023 – 2027**

Nach § 101 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Grundlage für die mittelfristige Planung stellt der Kreisausschuss den Entwurf eines Investitionsprogramms auf, das vom Kreistag gesondert zu beschließen ist. Das erste Planungsjahr ist das Haushaltsjahr, welches dem Jahr, für das der Haushalt aufzustellen ist, vorangeht (hier also 2023).

Das Investitionsprogramm 2023 - 2027 ist dem Haushaltsplanentwurf als Kap. 6.4 beigefügt.

Die in den Teilfinanzhaushalten ausgewiesenen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres bilden mit dem Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung die Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung der veranschlagten investiven Maßnahmen. Die Ermächtigung umfasst zusätzlich die zu Lasten der Folgejahre veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

### **3.6 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2023 - 2027**

In der Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen sowie der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Grundlage für die mittelfristige Finanzplanung ist - neben der Ergebnisplanung - das vom Kreistag gesondert zu beschließende Investitionsprogramm.

Die mittelfristige Ergebnisplanung zeigt auf, wie sich die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen auf die Jahresergebnisse 2023 bis 2027 auswirken werden. Nicht zahlungswirksame Sondereinflüsse wie die Bildung von Rückstellungen (ausgenommen der jährlich zu berechnenden Pensions- und Beihilferückstellung sowie der Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonto Beamte), Abschreibungen auf Finanzanlagen wegen Jahresverlusten bei Eigenbetrieben oder die Wertberichtigung von Forderungen, die regelmäßig erst im Rahmen der Jahresabschlüsse ergebnisrelevant werden, sind hierin noch nicht enthalten.

### **3.7 Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und –gesellschaften**

#### **3.7.1 Eigenbetriebe**

Die gem. § 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) von den Betriebsleitungen aufgestellten Entwürfe der Wirtschaftspläne 2024 der zwei Eigenbetriebe Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD) und Volkshochschule Lahn-Dill liegen vor und sind beigefügt.

### 3.8.2 Eigengesellschaften, verbundene Unternehmen

Im Unterschied zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe, die gem. § 5 EigBGes vom Kreistag zu beschließen sind, werden die Wirtschaftspläne der Eigengesellschaften und Beteiligungen (Unternehmen, an denen der Landkreis zu mehr als 50 % beteiligt ist) dem Haushaltsplan des Lahn-Dill-Kreises gem. § 1 Abs. 4 Nr. 10 GemHVO lediglich nachrichtlich beigelegt. Statt eines detaillierten Planwerkes genügt hier eine zusammengefasste Darstellung, aus der sich ein Überblick über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft ergibt.

Die Wirtschaftspläne 2024 der Lahn-Dill-Kliniken GmbH, der GWAB sowie des Kommunalen JobCenters Lahn-Dill Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) sind dem Haushaltsentwurf 2024/2025 des Lahn-Dill-Kreises ebenfalls beigelegt.

Die neuesten Jahresabschlüsse aller Eigenbetriebe und -gesellschaften liegen dem Haushaltsentwurf 2024/2025 bei.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften für das Haushaltsjahr 2025 sowie die Jahresabschlüsse 2023 werden dem Kreistag zusammen mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung gem. § 7 Abs. 3 GemHVO rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2025 vorgelegt.

gez.: Roland Esch  
Erster Kreisbeigeordneter